

**RS OGH 1981/2/17 4Ob48/80,
4Ob75/81, 4Ob157/83, 9ObA409/97f,
9ObA151/98s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1981

Norm

DO.A §37

DO.A Anl4

Rechtssatz

Einstufung als "Anwendungsprogrammierer" (Gehaltsgruppe D, Dienstklasse IV) oder als "Analytiker" (Gehaltsgruppe E, Dienstklasse II): Zur Einstufung als Analytiker ist die eigenverantwortliche Erstellung von "Organisationsanalysen oder Systemanalysen" für mehrere Organisationseinheiten nötig. Hierzu genügt nicht, daß der Angestellte den konkreten Ablauf der ihm übertragenen Arbeiten selbst bestimmen könnte, also selbständig und ohne unmittelbare Kontrolle durch seinen Vorgesetzten gearbeitet hat; entscheidend ist vielmehr, ob die Verantwortung für das Ergebnis der betreffenden Tätigkeit von diesem Angestellten selbst oder aber vom Leiter der Organisationseinheit getragen wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 48/80

Entscheidungstext OGH 17.02.1981 4 Ob 48/80

- 4 Ob 75/81

Entscheidungstext OGH 15.09.1981 4 Ob 75/81

nur: Entscheidend ist vielmehr, ob die Verantwortung für das Ergebnis der betreffenden Tätigkeit von diesem Angestellten selbst oder aber vom Leiter der Organisationseinheit getragen wird. (T1)

- 4 Ob 157/83

Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 157/83

nur T1

- 9 ObA 409/97f

Entscheidungstext OGH 15.04.1998 9 ObA 409/97f

Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: Gehaltsgruppe D II. (T2)

- 9 ObA 151/98s

Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 151/98s

nur: Hierzu genügt nicht, daß der Angestellte den konkreten Ablauf der ihm übertragenen Arbeiten selbst bestimmen könnte, also selbständig und ohne unmittelbare Kontrolle durch seinen Vorgesetzten gearbeitet hat; entscheidend ist vielmehr, ob die Verantwortung für das Ergebnis der betreffenden Tätigkeit von diesem Angestellten selbst oder aber vom Leiter der Organisationseinheit getragen wird. (T3); Beisatz: Hier: Einstufung in E II oder E III anstatt in C 1. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0054888

Dokumentnummer

JJR_19810217_OGH0002_0040OB00048_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at